

99089005010000

Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen Befreiung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012177/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089005010000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen Befreiung
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von der Erlaubnispflicht nach Sprengstoffrecht
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Arbeitsschutz, Gewerbe, Erlaubnis, Pyrotechnik, SprengG, Sprenggesetz, explosionsgefährliche Stoffe, Befreiung, § 7 Sprengstoffgesetz, Schwarzpulverähnliche Treibladungspulver,

Modul	Sachverhalt
	Schwarzpulver, Selbstständig, Arbeitnehmerschutz
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.10.2022
Fachlich freigegeben durch	BJV V Sprengstoffreferat
Handlungsgrundlage	• § 13 Sprengstoffgesetz (SprengG)
Teaser	Wenn Sie im gewerblichen Bereich mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder den Verkehr betreiben wollen und für diese Tatbestände bereits eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz besitzen, benötigen Sie keine Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz.
Volltext	Wenn Sie im gewerblichen Bereich mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder verkehren wollen und für die selbigen Tatbestände bereits eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz besitzen, benötigen Sie keine Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz.
Erforderliche Unterlagen	Sie benötigen keine Unterlagen, da die Befreiung kraft Gesetzes eintritt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
Voraussetzungen	Um eine Befreiung zum gewerblichen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen zu erhalten, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • 1. Möglichkeit: Sie besitzen einen Waffenschein nach § 21 Waffengesetz, mit welchem der selbige Umgang und Verkehr wie nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG)

Modul	Sachverhalt
	<p>erlaubt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2. Möglichkeit: Sie haben weder einen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort noch eine Niederlassung in Deutschland und möchten explosionsgefährliche Stoffe nach Deutschland Einführen, Ausführen, Durchführen oder Verbringen. Der Transport wird durch einen Befähigungsscheininhaber nach § 20 SprengG oder durch eine Person, die der Bund oder ein Land schriftlich mit der Begleitung beauftragt hat, begleitet.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Sie müssen keinen Antrag stellen. Die Befreiung der Erlaubnispflicht tritt kraft Gesetzes ein. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, benötigen Sie keine Erlaubnis.
Bearbeitungsdauer	Keine.
Frist	Keine.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Sie sind Sie von der Erlaubnispflicht befreit, wenn Sie weder einen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort noch eine Niederlassung in Deutschland haben und explosionsgefährliche Stoffe nach Deutschland Einführen, Ausführen, Durchführen oder Verbringen möchten. Voraussetzung ist, dass der Transport durch einen Befähigungsscheininhaber oder durch eine Person, die der Bund oder ein Bundesland schriftlich mit der Begleitung beauftragt hat, begleitet wird. Ein Antrag auf Befreiung von der Erlaubnispflicht ist nicht erforderlich. Die Befreiung tritt Kraft Gesetz ein.
Rechtsbehelf	Keine.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Befreiung von der Erlaubnispflicht nach Sprengstoffrecht • Befreiung von der Erlaubnispflicht zum gewerbsmäßigen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nach § 7 SprengG 1. Möglichkeit: Eine Erlaubnis für die gleichen Tatbestände liegt nach dem Waffengesetz vor 2.

Modul	Sachverhalt
	<p>Möglichkeit: Personen, die explosionsgefährliche Stoffe einführen, ausführen durchführen oder verbringen, haben keinen Wohnsitz in Deutschland.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Befreiung wird nicht schriftlich erteilt. Sie erfolgt per Gesetz.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)